

Aktenzeichen: 7 XIV 257

B E S C H L U S S
über die einstweilige Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme

In dem Unterbringungsverfahren für

Herrn

Lothar Tiedtke
geb. am 29.08.1958
Leo-Tolstoi-Weg 6A
18435 Stralsund

wird durch einstweilige Anordnung die vorläufig Unterbringung des Betroffenen in einer geschlossenen Einrichtung bis längstens

28.01.1995

angeordnet.

Die Entscheidung ist sofort wirksam.

In der Einrichtung darf der Betroffene, soweit erforderlich, fixiert werden und es ist die Medikamentenapplikation gestattet.

Gründe:

Die vorläufige Unterbringungsmaßnahme beruht auf § 70 h Abs. 1, § 1 b FGG.

Nach dem ärztlichen Gutachten des Dipl.-med. Grundwald vom 16.15.1994 leider der Betroffene an einer psychischen Krankheit, nämlich akute paranoid-halluzinatorische Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis. Es besteht die Gefahr, daß er sich selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Zu seinem Wohl ist es notwendig, ihn für die Dauer von ca. 6 Wochen unterzubringen und medikamentös zu behandeln.

Zu Behandlung ist die Fixierung a.G. des aggressiven Verhaltens des Betroffenen notwendig.

Diese Maßnahme kann ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden.

Der Betroffene kann die Notwendigkeit der Maßnahme nicht erkennen beziehungsweise nicht einsichtsgemäß handeln.

Das Gericht schließt sich dem ärztlichen Befund auch auf Grund der persönlichen Anhörung vom 17.12.1994 an. Auch im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung ist das Gericht dem ärztlichen Gutachten gefolgt.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 1846 BGB, § 70 h Abs. 3.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Stralsund oder beim Landgericht Stralsund einzulegen. Ein bereits Unterbrachter kann sie auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung. Fällt das Ende der Frau auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen.

Dabei muß allerdings beachtet werden, daß diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muß.

Stralsund, den 17.12.1994

Amtsgericht Stralsund
-Vormundschaftsgericht-

gez.
Lübeck
Richterin am Amtsgericht



ausgefertigt:
Stralsund, den 20.12.1994

B. W.
(Richter) Justizangestellte
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Der Betroffene kann die Notwendigkeit der Maßnahme nicht erkennen beziehungsweise nicht einsichtsgemäß handeln.

Das Gericht schließt sich dem ärztlichen Befund auch auf Grund der persönlichen Anhörung vom 17.12.1994 an.
Auch im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung ist das Gericht dem ärztlichen Gutachten gefolgt.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 1846 BGB, § 70 h Abs. 3.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Stralsund oder beim Landgericht Stralsund einzulegen. Ein bereits Unterbrachter kann sie auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen.

Dabei muß allerdings beachtet werden, daß diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muß.

Stralsund, den 17.12.1994

Amtsgericht Stralsund
-Vormundschaftsgericht-

gez.
Lübeck
Richterin am Amtsgericht



ausgefertigt:
Stralsund, den 20.12.1994

P. W.
(Richter) Justizangestellte
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Az.: 7 XIV 257

Gegenwärtig: Lübeck
Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende

Protokoll wurde vorläufig
über Tonaufzeichnungsgerät
aufgenommen

P R O T O K O L L
zur einstweiligen Unterbringung

des Lothar Tiedtke
geb. am 29.08.1958
Leo-Tolstoi-Weg 6A
18435 Stralsund

Die Anhörung erfolgte am 17.12.1994 im Krankenhaus West, auf der
Station P 5.

Anwesend:

1. die Unterzeichnende
2. Dr. Herbst
3. der Betroffene

Es erfolgte zunächst ein Gespräch mit Dr. Herbst. Er erklärt: "Am 15.12.1994 kam der Betroffene zu uns. Er wollte zunächst freiwillig hierbleiben, hatte es sich jedoch am 16.12.1994 wieder überlegt. An Hand der vorliegenden Krankheitsgeschichte ist ersichtlich, daß der Betroffene im Zustand einer akuten Psychose aggressiv gegen sich in der Vergangenheit geworden ist. So ist in der Krankenakte verzeichnet, daß er mehrere Suizidversuche hinter sich hat. Er wurde 1984 bei uns behandelt, nachdem er Salzsäure getrunken hatte, 1981 erfolgte ein Suizidversuch, er stach sich damals Messer in die Oberarme und in den Mittelbauch, 1984 versuchte er auch mittels eines Fenstersturzes sich das Leben zu nehmen. Zur Zeit leidet der Betroffene an einer akuten Psychose. Bei Nichtbehandlung besteht akute Gefahr für sein Leben. Der Betroffene lebt mit seiner Lebensgefährtin zusammen. Sie haben gemeinsam ein Kind. Seine Lebensgefährtin ist jedoch mit dem Krankheitsbild des Betroffenen überfordert, auch sie versuchte sich vor einigen Tagen das Leben mittels Tabletten zu nehmen. Wir haben den Betroffenen seit gestern fixieren müssen, da er aggressiv wurde und das Personal ange-

griffen hat. Er ist nicht bereit, in der Klinik zu bleiben. Er wurde auch nach 1984 mehrfach behandelt, jedoch nicht stationär. Letztmalig stellte er sich 1993 vor."

Es erfolgte dann die Anhörung des Betroffenen an seinem Krankenbett. Der Betroffene war fixiert. Auf Fragen antwortete er teilweise. Er gab an, am Donnerstag in die Klinik gekommen zu sein. Er könnte sich jedoch nicht an den Grund erinnern. Er habe Medikamente bekommen und fühle sich körperlich sehr flach. Er wolle in der Klinik bleiben. Er wisse, daß er behandelt werden müsse und habe Vertrauen zu den Ärzten.

Dem Betroffenen wird bekanntgegeben, daß er für die Dauer von 6 Wochen untergebracht wird. Es wird ihm auch mitgeteilt, daß er gegen diesen Beschluß die sofortige Beschwerde einlegen kann.

Es wird dann ein Gespräch mit der Schwester des Betroffenen, Frau Osterberg, geführt. Die Schwester des Betroffenen erschien zum Gespräch, da sie die Klinik darum gebeten hatte sie zu benachrichtigen, wenn die Anhörung stattfindet.

"Ich habe eine sehr enge Verbindung zu meinem Bruder. Unsere Mutter verstarb früh, so daß ich mich früh um ihn gekümmert habe. Mein Bruder hat diese Krankheit seit dem 19. Lebensjahr. Bereits im September diesen Jahres kündigte sich an, daß er sich wieder einer akuten Phase nähern werde. So lebt er über seine Verhältnisse und veränderte seine Verhaltensweisen. Für einen Außenstehenden wäre dieses nicht unnormal gewesen, für mich war es jedoch ein Zeichen, daß ich beachten mußte. Ich habe auch mit seiner Lebensgefährtin gesprochen und diese versprach mir, sich nicht von ihm zu trennen. Es stimmt, daß diese Tabletten nahm, sie ist jedoch wieder zu Hause. Die beiden haben ein 3-jähriges Kind. Das Kind ist zur Zeit bei der Großmutter. Ich bin froh, daß mein Bruder hier behandelt wird, denn hier kann man ihm helfen. Ich habe mich auch schon mit Dr. Jeschke, das ist sein behandelnder Arzt, unterhalten. Nach meiner Ansicht hat dieser jedoch meine Hinweise nicht so Ernst genommen."

Bei dem Gespräch mit der Schwester des Betroffenen ist Dr. Herbst anwesend. Dr. Herbst erklärt; "daß die Klinik dem behandelnden Arzt einen entsprechenden Bericht geben wird und ihn darauf hinweisen wird, daß im Krankenhaus West eine umfangreiche Krankenakte des Betroffenen vorhanden ist."

Lübeck
Richterin am Amtsgericht

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit möchte ich zu den gegen mich vorgebrachten Vorwürfen Stellung nehmen.

Wie bereits erwähnt setzte mein Mann 1994 eigenmächtig seine ihm verordneten Psychopharmaka ab.

Auf Grund dieser Tatsache änderte sich sein Verhalten. Er wurde unruhiger, machte einige unüberlegte Dinge, welches sicherlich nicht ungewöhnlich ist, wenn man ohne ärztliche Kontrolle Medikamente absetzt.

Die Aussage seiner Schwester, Frau Sabine Ostenberg, er sei aggressiv sich und anderen gegenüber ist falsch und diene nur dem Zweck der Verschleierung der wahren Hintergründe für eine Zwangseinweisung.

Ich wusste zum damaligen Zeitpunkt nichts von der eigenmächtigen Absetzung der Medikamente und kam mit dem veränderten Verhalten meines damaligen Lebensgefährten und heutigen Mannes nicht klar.

Es stimmt, dass ich ca. 2 bis 3 Beruhigungstabletten, jedoch keine Schlaftabletten nahm. Diese sollten aber wirklich nur dem Zweck der Beruhigung dienen.

Der Vorwurf meiner Schwägerin, ich wollte mir das Leben nehmen entspricht nicht der Wahrheit.

Da wir eine dreijährige Tochter hatten, wäre ich zu solch einer Tat nicht fähig gewesen.

Ich wurde dennoch, nachdem mein Lebensgefährte die DMH rief zur Beobachtung ins Krankenhaus gebracht, wo ich eine Nacht blieb.

Mein Lebensgefährte hielt sich mit unserer Tochter zu diesem Zeitpunkt bei meiner Mutter, Frau Christel von Koß auf.

Während meines Klinikaufenthaltes wurde mein Mann von seinen Geschwistern bei meiner Mutter abgeholt.

Ich erfuhr erst nach meiner Entlassung aus der Klinik, dass mein Lebensgefährte in die geschlossene Station zwangseingewiesen wurde, was ich schon zum damaligen Zeitpunkt nicht verstehen konnte, da er zu keiner Zeit aggressiv war, was auch meine Mutter bestätigen kann.

Frau Sabine Ostenberg erzählte mir auch nie, dass eine Anhörung stattfand.

Da ich dem Betroffenen am nächsten stand, hätte man in erster Linie mich über eine Anhörung informieren müssen.

Ich erfuhr auch nie von einer Rechtsmittelbelehrung im Zusammenhang mit der Zwangseinweisung.

74

Die Schwester meines Mannes hat dies bewusst verhindert, um die wahren Gründe, die zu einer Zwangseinweisung führten zu vertuschen.

Es ist mir unverständlich, dass mein Mann in die geschlossene psychiatrische Station zwangseingewiesen wurde, obwohl er nur eigenmächtig Medikamente abgesetzt hat.

Ich denke, das hätte man auch auf einer offenen Station wieder in den Griff bekommen.

72

Selbstaussage zum Protokoll zur einstweiligen Unterbringung vom 17.12.1994.
Die Anhörung erfolgte am 17.12.1994 im Krankenhaus West geschlossene Station.

Die Darstellung von Dr. Herbst ist falsch. Richtig ist, das mein Bruder und meine Schwester Herr Udo Tiedtke und Frau Sabine Ostenberg mich in die P5 gebracht haben. Beide versprachen mich auf eine offene Station zu bringen. Diese Aussage war Grundlage das ich mich von ihnen bringen lies. Nach dem man mir sagte das die P5 eine geschlossene Station sei wollte ich nicht dort bleiben. Aus DDR-Zeit kannte ich die Behandlungsmethoden nur zu gut. Ich wurde daraufhin am verlassen der Station gehindert. Ich wurde fixiert. Ich verlangte nach meiner Lebensgefährtin, sie wurde nicht durch die Klinik benachrichtigt.

Dr. Herbst führt weiter aus das eine Anhörung am Krankenbett erfolgt ist. Darauf wurde ich nicht aufmerksam gemacht das es sich um eine Anhörung gehandelt hat. Ich hatte den Eindruck es würde sich um eine normale Befragung im Rahmen der Behandlung handeln. Ich brachte auch zum Ausdruck das ich die Maßnahme der Fixierung missbilligte und verlangte die sofortige Freilassung. Dem entsprach man nicht. Weiterhin verlangte ich das man sich mit Dr. Jeschke in Verbindung setzt. Das geschah auch nicht. Ich informierte den Arzt das ich seid einiger Zeit meine Medikamente eigenmächtig abgesetzt hatte und man brauche nur meine verordnete Tabletten neu anzusetzen und es geht mir gut. In keiner Weise ging man auf mich ein. Durch die neuen Medikamente die man mir auf der P5 verabreicht hatte wurde ich in der Tat aufgedreht, auch das hatte ich mehrfach dem behandelnden Arzt mitgeteilt. Richtig ist die Aussage das ich kurze Zeit nach der Wende angenommen hatte das man in der neuen Zeit Vertrauen zum Personal haben könnte. Mir wurde zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt das ich ein Recht auf Einspruch zu der Maßnahme hätte.

Zu der Aussage meiner Schwester :

Richtig ist das bis zum Zeitpunkt meines ersten Antrag auf Seefahrtbuch im Jahr 1978 ein ausgezeichnetes Verhältnis herrschte. Selbst bis 1994 wußte ich nichts von der Tätigkeit meiner Schwester als Mitarbeiterin des MFS. Sie hat ihre Stellung als Schwester bei der Anhörung mißbraucht und als Mitarbeiterin des MFS gehandelt. Hätte sie nicht persönlich darum gebeten bei der Anhörung dabei zu sein wäre es nicht zu einer Zwangseinweisung gekommen. Unter dem Vorwand die fürsorgliche Schwester zu sein, was ihr auch schon 1981 gelang, hat sie zum wiederholten mal dafür gesorgt das ich der Freiheit beraubt wurde.

Der Grund für diese Handlung ist das ich Anfang 1994 meinen Erstantrag auf Akteneinsicht in die Staatssicherheitsunterlagen gestellt hatte. Den Antrag sollte ich wiederum weil ich davor erfahren hatte das mein Vater für meine Zwangseinweisung 1981 zuständig war. 1994 fand auch keinerlei Untersuchung an mir statt. Es wurde lediglich die Grunddiagnose und das lange Register der Klinikaufenthalte zu Grunde gelegt. Die Falschaussage von Sabine Ostenberg hat dabei den Ausschlag gegeben.

Alleine meine damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau Birgit von Korb wäre zu einer Anhörung berechtigt gewesen Auch sie wurde nicht informiert. Somit hatte sie auch keinerlei Möglichkeit Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen.

Wiederholungsantrag: Sabine Ostenberg / geb. Tiedtke / Schwester

AZ:R03.2-000313/94R

Letzter Antrag: 25.02.2006

Ergänzende Angaben zu bereits gestellten Anträgen:

Sabine Ostenberg arbeitete als Kaderleiterin bei der FPG-Strelasund, Stralsund im Grenzgebiet der DDR.

Zu ihren Aufgaben gehörte die politische Beurteilung der Fischer für die Eignung des Aufenthaltes im kapitalistischen Ausland.

Sie war Absolvent der Bezirks und Kreispartei-schule der SED.

Sabine Ostenberg war Reisekader der DDR. Kapitalistisches Ausland.

Ab 1983 verbrachte sie jährlich ihren Urlaub in der BRD.

Durch begangene Falschaussagen ist sie mitverantwortlich für meine illegale Internierung in die Haftpsychiatrie der DDR im Jahr 1981-82. Dabei nutzte sie ihre Stellung als Schwester für politisch motivierte Falschaussagen.

Sowie die politisch motivierte gerichtliche Einweisung 1994-95 in die geschlossene Psychiatrie P 5 des Hanse-Klinikum Stralsund. Beweis Krankenakte Lothar Tiedtke von Koß.

Meine zweite Bewerbung für eine Tätigkeit als Fischer bei der FPG Stralsund wurde von ihr persönlich abgelehnt und an das VPKA Stralsund weitergeleitet. Beweis „Seemanskartei“ der Staatssicherheit/ Ablehnungsvermerk.

Nach bereits vergangenen 5 Jahren der durch Sie ausgelösten Recherchen möchte ich auf die Dringlichkeit Ihrer Ergebnisse für meine seit Jahren angestrebte Rehabilitierung hinweisen.

Warum meine Stasi-Akte nicht auffindbar in Ihren Archiven bis heute ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Allein durch ihre Tätigkeit als Kaderleiterin war meine Schwester Sabine Ostenberg zu einer Mitarbeit bei der Staatssicherheit der DDR verpflichtet. Hat sie entsprechende Hinweise bei meiner Bewerbung als Fischer dem VPKA Stralsund gegeben?

DER BUNDESBEAUFTRAGTE

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
Außenstelle Rostock



BStU 18196 Waldeck/Dummerstorf

Herrn
Lothar Tiedtke
Leo-Tolstoi-Straße 6A

18435 Stralsund

03 82 08 / ~~60639 / 581~~
693

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.01.1994

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen, meine Nachricht vom
000313/94 R/schä-schr

(03 82 08) 60634 bis 60639 /
App. 130

Waldeck,
25.01.1994

Ihr Antrag auf Verwendung personenbezogener Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Sehr geehrter Herr Tiedtke,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens. Es wurde als Antrag auf Auskunft/Einsicht/Herausgabe von Kopien aus Unterlagen gemäß Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG in der Außenstelle Rostock unter o. g. Zeichen (Tagebuchnummer) registriert.
Bitte geben Sie diese Tagebuchnummer bei weiterem Schriftwechsel unbedingt an.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Antragsformular. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Deckblatt und senden Sie es mir ausgefüllt zurück.

Zusätzlich ist ein Identitätsnachweis unerlässlich. Als Nachweis gilt entweder

ein Auszug aus dem Melderegister oder
eine amtliche Bestätigung auf dem Antragsformular oder
eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres gültigen Personaldokumentes.

Einen solchen Nachweis erhalten Sie z. B. von Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt.

Auch wenn Unterlagen in verschiedenen Archiven gesucht werden müssen, ist nur ein Antrag notwendig.

Ich möchte schon heute vorsorglich darauf aufmerksam machen, daß die Bearbeitung Ihres Antrages aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage
Antragsformular